

## Präambel

Ziel des Caring Community Köln e.V. ist die Stärkung der Kölner Stadtgesellschaft im Umgang mit Sterben, Tod und Trauer und eine Verbesserung der Versorgung im Sinne der Betroffenen und ihrer Zugehörigen zu unterstützen.

Der Verein möchte möglichst viele Bürgerinnen und Bürger Kölns sowie vielfältige Institutionen aus der Zivilgesellschaft und dem privatwirtschaftlichen Sektor zur Mitwirkung gewinnen, um so gemeinsam die Kompetenz der Menschen in Köln sowie ihr Wissen über die Themen Sterben, Tod und Trauer zu stärken.

Der Verein setzt sich dafür ein, neben den existierenden professionellen Versorgungsstrukturen v.a. auch das bürgerschaftliche Engagement zu fördern, um einen ausgewogenen Bürger-Profi-Mix gemäß den Ideen von Klaus Dörner zur Betreuung und Begleitung der Menschen in dieser letzten Lebensphase zu erreichen.

Der Leitgedanke des Caring Community Köln e.V. basiert auf der langjährigen Tradition der Hospiz- und Palliativbewegung in Deutschland und deren Weiterentwicklung im Sinne einer "Hospizbewegung 2.0". Der Verein sieht die Caring Community Köln zudem in der Verantwortung und Chance zur Umsetzung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Caring Community Köln

2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Köln.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Sozial- und Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung, des bürgerschaftlichen Engagements sowie die Förderung der Wissenschaft. Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger der Kölner Stadtgesellschaft im Umgang mit Sterben, Tod und Trauer zu stärken und ihre Kompetenzen zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

a) Förderung der Kommunikation, Vernetzung und Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern, Veedel-Initiativen, Organisationen und Institutionen, die sich im Bereich Sterben, Tod und Trauer gesellschaftspolitisch engagieren. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement.

b) Mitwirkung an der modellhaften Realisierung verschiedener Projekte in Köln und einzelnen Veedeln oder Organisationsstrukturen, welche dem Hauptziel „Stärkung der Kölner Stadtgesellschaft im Umgang mit Sterben, Tod und Trauer“ dienen,

c) Mitwirkung an der Schaffung von Plattformen für Dialog, Aufklärung und Informationsvermittlung von Hilfsangeboten bezüglich der Themen Sterben, Tod und Trauer,

d) Mitwirkung von ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern am partizipativen Runden Tisch, welcher ein permanentes Forum für Köln sein soll, um bestehende Angebote, Hilfsmöglichkeiten, Modelle etc. zu bündeln und zu analysieren und

e) Mitwirkung an der wissenschaftlichen Evaluation von Einzelprojekten oder des Runden Tisches.

f) Mitwirkung an der Schaffung von Bildungs- und Schulungsangeboten zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer für interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie haupt- und ehrenamtlich Tätige.

(3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen. Dies schließt insbesondere die Mitwirkung des Vereins als Gesellschafter der zu gründenden Caring Community Köln gGmbH mit ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle Personen und Institutionen werden, die sich für die Stärkung der Kölner Stadtgesellschaft im Umgang mit Sterben, Tod und Trauer im Sinne der Präambel einsetzen möchten. Das gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Befindet sich ein Mitglied mit dem Beitrag für mindestens ein Jahr im Rückstand, so kann es nach vorheriger Mahnung vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn in der Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde. Die Mahnung bedarf der Textform.

4. Im Übrigen kann ein Ausschluss nur aus wichtigem Grund erfolgen. Er bedarf der Schriftform. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat keine aufschiebende Wirkung; bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

#### **§ 5 a Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und der weiteren einschlägigen Vorschriften personenbezogene Daten verarbeitet.
2. Der Verein informiert die betroffenen Personen gemäß §§ 13, 14 EU-DSGVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

#### **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden. Den Arbeitsgruppen können Mitglieder und externe Personen oder Institutionen angehören.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann bestimmen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung).
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch Abstimmung in Textform erfolgen. Dabei sind alle Mitglieder zu beteiligen. Mit der Aufforderung ist eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, die mindestens vier Wochen betragen muss.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (auch per E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

8. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
11. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe in einer Präsenzversammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu übergeben und verbleibt bei dem Verein. Ein Mitglied kann bei der Stimmabgabe nur ein anderes Mitglied vertreten. Eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte außerhalb der Präsenzveranstaltung ist nicht zulässig. Juristische Personen können auch eine Person, die nicht organschaftliche/r Vertreter\*in ist, schriftlich zu der Stimmabgabe in einer Präsenzveranstaltung bevollmächtigen.
13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
15. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der (Gesamt-)Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.
2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der in Satz 1 genannten Personen gemeinsam. Durch Beschluss der

Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der geschäftsführende Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Wahrnehmung der den Verein in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber treffenden Pflichten. Er übt die Arbeitgeberrechte des Vereins gegenüber den bei dem Verein Beschäftigten aus.

3. Im Innenverhältnis bedarf der geschäftsführende Vorstand der Zustimmung des Gesamt-Vorstands für Geschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins gehören oder hinsichtlich derer sich der Gesamtvorstand die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten hat; die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die sein Verfahren und die Geschäftsverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands regelt; die organschaftliche Gesamtverantwortung der Mitglieder des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands bleiben unberührt. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt geheim. Von der geheimen Wahl kann nur abgewichen werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird. Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzerinnen und Beisitzer können einzeln, als Listenwahl, als verbundene Einzelwahl oder im Block erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter.
10. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, digitale oder fernmündliche Beratung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten angemessenen Frist oder eine Mischung der genannten Beschlussformen zulässig.

12. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, bevor ein Nachfolger gewählt ist, hat der verbleibende Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines Ersatzmitglieds. Dies gilt auch dann, wenn nur noch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorhanden ist. Das so berufene Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
13. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Palliativ- und Hospiznetzwerk Köln e.V. und die Caring Community gGmbH zu gleichen Teilen. Die genannten Körperschaften sind verpflichtet, das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit in Köln zu verwenden hat.

### **§ 12 Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht anlässlich der Eintragung der Satzungsänderung gegebenenfalls für erforderlich gehalten werden; das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung, die von der Finanzverwaltung zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden.